

Jahrgang 49/2022

Dienstag, den 25.10.2022

Nr. 46

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

## Rhein-Erft-Kreis

195. Bekanntmachung  
Änderungssatzung zur Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht vom 22.02.2007. 3-8

## Kreisstadt Bergheim

196. Bekanntmachung  
Einladung zur 1. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Musikschule La Musica 9-10
197. Bekanntmachung  
Einladung zur 3. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung der Musikschule La Musica 11-12

## Pulheim

198. Bekanntmachung  
Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes, Nr. 158 Pulheim - Bauhaus, Bereich: Pulheim 13-16
199. Bekanntmachung  
Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim - Teilbereichsänderung Nr. 18.9 Pulheim - sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Bereich: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 158 Pulheim - Bauhaus, (Parallelverfahren: Vorlage 156/2022 Bebauungsplan Nr. 158 Pulheim - Bauhaus) 17-20
200. Bekanntmachung  
Die 12. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim findet statt am Dienstag, dem 08.11.2022 um 18 Uhr im Ratssaal des Rathauses. 21-22

- |      |   |       |
|------|---|-------|
| 201. | Bekanntmachung<br>Richtlinie zum Förderprogramm „Klimafreundliches Pulheim - Neuerrichtung von Solaranlagen“ der Stadt Pulheim    | 23-29 |
| 202. | Bekanntmachung<br>Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW) | 30    |

Rhein-Erft-Kreis

## BEKANNTMACHUNG

### Änderungssatzung zur Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht vom 22.02.2007

Auf Grund

- der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen)
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW - ZustVOVS NRW) vom 03.02.2015 (GV. NRW S. 293), geändert durch Verordnung vom 27.11.2018 (GV. NRW. S. 629)
- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90)

hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises am 22.09.2022 die Neufassung folgender Satzung beschlossen:

Die Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht vom 22.02.2007 wird unter Wegfall der bisherigen Bestimmungen wie folgt vollständig neu gefasst:

## Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht

### § 1

#### Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, welche nach dieser Satzung gebühren- oder kostenpflichtige Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten der Überwachung nach dem Fleischhygienerecht unterliegen.

(2) Sind bezogen auf dieselbe Amtshandlung mehrere Personen kostenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

### § 2

#### Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Der Rhein-Erft-Kreis erhebt als zuständige Behörde gemäß Art. 79 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel nach Buchstabe b) Gebühren entsprechend den in Anhang IV der VO (EU) Nr. 2017/625 vorgesehenen Beträgen; diese haben auch in der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.10.2019, unter der Tarifstelle 23.8.4 ff. Niederschlag gefunden.

#### I. AMTLICHE KONTROLLEN IN SCHLACHTBETRIEBEN

##### a) Rindfleisch:

ausgewachsene Rinder: 5,00 EUR/Tier

Jungrinder: 2,00 EUR/Tier

##### b) Einhufer-/Equidenfleisch: 3,00 EUR/Tier

##### c) Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von

weniger als 25 kg: 0,50 EUR/Tier

mindestens 25 kg: 1,00 EUR/Tier

##### d) Schaf- und Ziegenfleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von

weniger als 12 kg: 0,15 EUR/Tier

mindestens 12 kg: 0,25 EUR/Tier

## e) Geflügelfleisch:

Haushuhn und Perlhuhn:	0,005 EUR/Tier
Enten und Gänse:	0,01 EUR/Tier
Truthühner:	0,025 EUR/Tier
Zuchtkaninchen:	0,005 EUR/Tier
Wachteln und Rebhühner:	0,002 EUR/Tier

**II. AMTLICHE KONTROLLEN IN ZERLEGUNGSBETRIEBEN**

Je Tonne Fleisch:

a) Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Einhufer- /Equidenfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch:	2,00 EUR
b) Geflügelfleisch und Zuchtkaninchenfleisch:	1,50 EUR
c) Zuchtwildfleisch und Wildfleisch:	
kleines Federwild und Haarwild:	1,50 EUR
Laufvögel (Strauß, Emu, Nandu):	3,00 EUR
Eber und Wiederkäuer:	2,00 EUR

**III. AMTLICHE KONTROLLEN IN WILDBEARBEITUNGSBETRIEBEN**

a) kleines Federwild:	0,005 EUR/Tier
b) kleines Haarwild:	0,01 EUR/Tier
c) Laufvögel:	0,50 EUR/Tier
d) Landsäugetiere:	
Eber:	1,50 EUR/Tier
Wiederkäuer:	0,50 EUR/Tier

**§ 3****Gebühren für die Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlachttier- und Fleischuntersuchung unterliegen**

Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlachttier- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen, wird auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) Nr.

2015/1375 mit spezifischen Vorschriften für die amtlichen Fleischuntersuchungen auf Trichinen vom 10.08.2015 (vormals VO (EG) Nr. 2075/2005 vom 05.12.2005, gestützt auf VO (EG) Nr. 854/2004) i.V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2018 (BGBl. I S. 480 (619)), die durch Art. 2 der Verordnung vom 11.01.2021 (BGBl. I S. 47) geändert worden ist, eine Gebühr gemäß nachstehender Darstellung erhoben.

Laborkosten für Wildschweine, Dachse (je Probe)	8,28 EUR
Bearbeitungsgebühr (je Probe) gem. § 10 Gebührengesetz NRW	11,33 EUR
Auslagen (je Probe) gem. § 10 Gebührengesetz NRW	2,08 EUR
<b>Kosten insgesamt für Wildschweine, Dachse (je Probe)</b>	<b>21,69 EUR</b>

#### § 4

##### Gebühren für die Ausgabe von Wildmarken und Wildursprungsscheinen

Für die Ausgabe von Wildmarken und Wildursprungsscheinen nach § 4a der Tierischen Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2018 (BGBl. I S. 480 (619)), die durch Art. 2 der Verordnung vom 11.01.2021 (BGBl. I S. 47) geändert worden ist, wird eine Gebühr auf Selbstkostenbasis berechnet und gemäß nachstehender Darstellung erhoben.

Wildmarken (10 Stück)	1,75 EUR
Wildursprungsscheine (10 Stück)	3,00 EUR
Bearbeitungsgebühr (pro Ausgabe)	8,00 EUR
Versandgebühr (pro Stück)	4,00 EUR

**§ 5**

**Fälligkeit**

Die Gebühr entsteht unmittelbar mit der Beendigung der Amtshandlung. Die Gebühr wird nach Vornahme der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.10.2022 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung der Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 20.10.2022



Frank Rock  
Landrat



50126 Bergheim, Marienstr. 8  
Tel.: 02271-89 265  
E-Mail: [mlm@bergheim.de](mailto:mlm@bergheim.de)

## Einladung

zur 1. öffentlichen/nicht-öffentlichen Sitzung des

### **Rechnungsprüfungsausschusses der Musikschule La Musica**

herzlich ein.

Die Sitzung findet statt

am 26.10.2022

um 16.30 Uhr

im Ratssaal (Raum 1.22) der Kreisstadt Bergheim,  
Bethlehemer Str. 9-11, 50126 Bergheim.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Bergheim, 14.10.2022

Christian Karaschinski  
Vorsitzender

**Tagesordnung zur Sitzung der Rechnungsprüfungsausschusses  
der Musikschule La Musica am 26.10.2022**

Seite \_\_\_\_\_

**Öffentliche Sitzung**

- |       |  |      |
|-------|--|------|
| TOP 1 | Bestellung einer Schriftführerin und einer Stellvertretung |      |
| TOP 2 | Jahresabschluss 2019                                       |      |
| TOP 3 | Jahresabschluss 2020                                       |      |
| TOP 4 | Mitteilungen   | n.b. |
| TOP 5 | Anfragen   | n.b. |

**Nichtöffentliche Sitzung**

- |       |              |      |
|-------|--------------|------|
| TOP 1 | Mitteilungen | n.b. |
| TOP 2 | Anfragen     | n.b. |



50126 Bergheim, Marienstr. 8  
Tel.: 02271-89 265  
E-Mail: [mlm@bergheim.de](mailto:mlm@bergheim.de)

## Einladung

zur 3. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der

## Verbandsversammlung der Musikschule La Musica

Die Sitzung findet statt

am 26.10.2022

um 17.00 Uhr

im Ratssaal der Kreisstadt Bergheim,  
Bethlehemer Str. 9-11, 50126 Bergheim

Die Tagesordnung ist beigelegt.

### **Hinweise für die Fraktionen (Vorberatungen):**

Alle Fraktionen, 26.10.2022, 16.45 Uhr im Ratssaal

Bergheim, den 14.10.2022

Torsten Rekewitz  
Vorsitzender

**Tagesordnung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung  
der Musikschule La Musica am 26.10.2022**

Seite \_\_\_\_\_

**Öffentliche Sitzung**

- |       |   |      |
|-------|---|------|
| TOP 1 | Jahresabschluss 2019<br>(Vorberatung Rechnungsprüfungsausschuss 26.10.22) |      |
| TOP 2 | Jahresabschluss 2020<br>(Vorberatung Rechnungsprüfungsausschuss 26.10.22) |      |
| TOP 3 | Musikschuloffensive   |      |
| TOP 4 | Haushaltssatzung 2022   |      |
| TOP 5 | Gebührensatzung 2023  |      |
| TOP 6 | Mitteilungen<br>hier: Entwicklung der Schülerzahlen 2019-2022             |      |
| TOP 7 | Anfragen  | n.b. |

**Nichtöffentliche Sitzung**

- |       |              |      |
|-------|--------------|------|
| TOP 1 | Mitteilungen | n.b. |
| TOP 2 | Anfragen     | n.b. |

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes  
Nr. 158 Pulheim - Bauhaus  
Bereich: Pulheim**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 14.09.2022 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 158 Pulheim - Bauhaus gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung ist die Schaffung eines verbindlichen Planungsrechtes für den Erhalt und die Weiterentwicklung des seit August 2020 im Gewerbegebiet Pulheim, an der Siemensstraße, ansässigen BAUHAUS-Marktes. Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 158 Pulheim – Bauhaus liegt nebst Entwurf der Begründung vom 19. August 2022 mit Umweltbericht sowie die textlichen Festsetzungen vom 18. August 2022 und die schalltechnische Stellungnahme der Firma ACCON Köln GmbH vom 09. Juni 2022 in der Zeit

**vom 04.11.2022 bis einschließlich 08.12.2022**

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, zur Einsicht aus. Die Planzeichnung, der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht, die Stellungnahme/Abwägungstabelle der frühzeitigen Beteiligung, die textlichen Festsetzungen sowie die schall-technische Stellungnahme der Firma ACCON Köln GmbH hängen im Plankasten auf dem Flur.

Ein wichtiger Grund für eine längere Auslegungsfrist liegt nicht vor.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Zusammenstellung der Stellungnahmen der frühzeitig beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit, Stand 01.08.2022, H+B Stadtplanung
- Umweltbericht (Teil B der Begründung zum Entwurf), Stand 19.08.2022, H+B Stadtplanung
- schalltechnische Stellungnahme, Stand 09.06.2022, ACCON Köln GmbH

In den vorgenannten Unterlagen werden Informationen zu folgenden Themenblöcken gegeben:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut *Menschen*

- finden sich im Umweltbericht, in der Zusammenstellung der frühzeitig beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit (Untere Immissionsschutzbehörde) und in der schalltechnischen Stellungnahme.

Es werden Aussagen gemacht - insbesondere der zu erwartenden gewerblichen Geräuschimmissionen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut *Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt*

- finden sich im Umweltbericht und in der Zusammenstellung der frühzeitig beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit (Untere Naturschutzbehörde).

Es werden Aussagen gemacht zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut *Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft* - finden sich im Umweltbericht und in der Zusammenstellung der frühzeitig beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit (Untere Wasserbehörde).

Es werden Aussagen gemacht zur Niederschlagswasserbeseitigung, zur Durchlässigkeit der verbleibenden Grünflächen, zum wasserrechtlichen Erlaubnis sowie zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut *kulturelles Erbe* - finden sich im Umweltbericht.

Umweltbezogene Informationen über die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern finden sich im Umweltbericht

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 25.10.2022 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim ([www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)) unter Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Aktuelle Bauleitplanverfahren einzusehen.

Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Raum 2.12 bereitgehalten.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.12) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Es besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257 (Silvia Friedrich)

E-Mail: [silvia.friedrich@pulheim.de](mailto:silvia.friedrich@pulheim.de) oder [stadtplanung@pulheim.de](mailto:stadtplanung@pulheim.de)

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim  
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie  
Alte Kölner Straße 26  
50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

E-Mail: [silvia.friedrich@pulheim.de](mailto:silvia.friedrich@pulheim.de) oder [stadtplanung@pulheim.de](mailto:stadtplanung@pulheim.de)

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

02238/808453

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:

Bebauungsplan Nr. 158 Pulheim - Bauhaus

Gemäß § 4a Absatz 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen bzw. zu behandelnden Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 3 Absatz 1 Satz 1 vor, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung eines Bauleitplans zu geben ist. Hierbei besteht die Möglichkeit, dass Sie eine Stellungnahme zur vorgelegten Planung im jeweiligen Bauleitplanverfahren abgeben. Des Weiteren sieht das Baugesetzbuch (BauGB) in § 3 Absatz 2 Satz 2 vor, dass in einem Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme während der Auslegungsfrist an die für das Verfahren zuständige Stelle abgegeben werden kann.

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, benötigen wir Ihre persönlichen Angaben, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Wir speichern die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Wir verarbeiten Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit, die der Stadt Pulheim übertragen wurde. Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Sofern wir die für unsere Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nicht erhalten, besteht die Möglichkeit, dass wir Ihr Anliegen nicht bearbeiten können.

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim ([www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)) nachlesen unter:

→ Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Datenschutz in der Bauleitplanung

In Vertretung

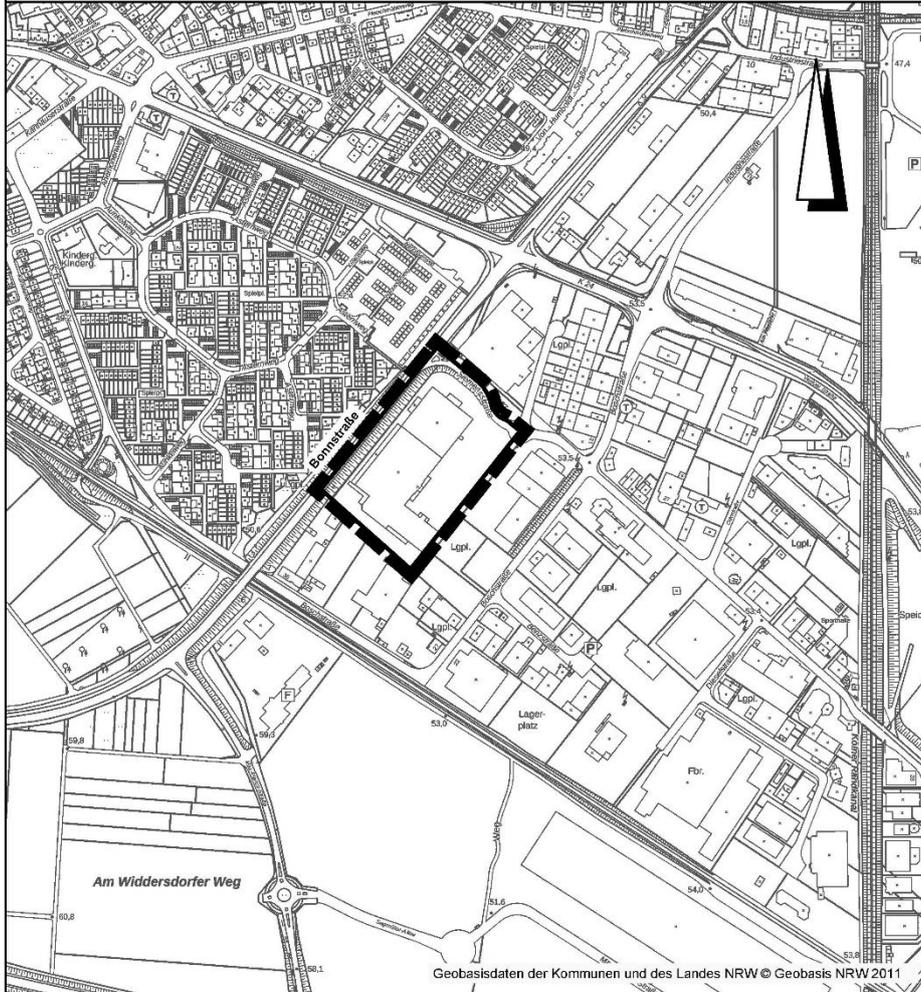
gez.

Martin Höschen

Technischer Beigeordneter

Aushang: vom: 25.10.2022  
bis: 09.12.2022

BP 158 Pulheim  
Bauhaus



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2011

 Geltungsbereich

M 1:10000

**Bekanntmachung der Stadt Pulheim über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim – Teilbereichsänderung Nr. 18.9 Pulheim – sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Unterrichtung und Erörterung) gemäß §§ 3 Absatz 2 und 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

**Bereich: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 158 Pulheim – Bauhaus  
(Parallelverfahren: Vorlage 156/2022 Bebauungsplan Nr. 158 Pulheim – Bauhaus)**

Der Planungsausschuss der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 14.09.2022 beschlossen, den Entwurf der Teilbereichsänderung Nr. 18.9 Pulheim gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, öffentlich auszulegen.

Ziel der Änderung ist die Anpassung des vorbereitenden Planungsrechts an die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 158 Pulheim – Bauhaus, der den Erhalt und die Weiterentwicklung des seit August 2020 im Gewerbegebiet Pulheim, an der Siemensstraße ansässigen BAUHAUS-Marktes, verbindlich regeln soll.

Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches sind aus anliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

Der Entwurf der Teilbereichsänderung Nr. 18.9 Pulheim liegt nebst Entwurf der Begründung vom 19. August 2022 mit Umweltbericht sowie die schalltechnische Stellungnahme zu den Gewerbegeräuschen eines Bauhaus-Marktes der Firma ACCON Köln GmbH vom 09.06.2022 in der Zeit

**vom 04.11.2022 bis einschließlich 08.12.2022**

während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, zur Einsicht aus. Die Planzeichnung, der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht, die Stellungnahme/Abwägungstabelle der frühzeitigen Beteiligung sowie die schalltechnische Stellungnahme der Firma ACCON Köln GmbH hängen im Plankasten auf dem Flur.

Ein wichtiger Grund für eine längere Auslegungsfrist liegt nicht vor.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Zusammenstellung der Stellungnahmen der frühzeitig beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit, Stand 01.08.2022, H+B Stadtplanung
- Umweltbericht (Teil B der Begründung zum Entwurf), Stand 19.08.2022, H+B Stadtplanung
- schalltechnische Stellungnahme, Stand 09.06.2022, ACCON Köln GmbH
- Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörden

In den vorgenannten Unterlagen werden Informationen zu folgenden Themenblöcken gegeben:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut *Menschen*

- finden sich im Umweltbericht, in der Zusammenstellung der frühzeitig beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit (Untere Immissionsschutzbehörde), in der Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörden und in der schalltechnischen Stellungnahme.

Es werden Aussagen gemacht - insbesondere der zu erwartenden gewerblichen Geräuschimmissionen.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut *Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt*

- finden sich im Umweltbericht.

Es werden Aussagen gemacht zur Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut *Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft*

- finden sich im Umweltbericht.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut *kulturelles Erbe*

- finden sich im Umweltbericht.

Umweltbezogene Informationen die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern finden sich im Umweltbericht.

Die vorgenannten Planunterlagen sind ab dem 25.10.2022 auch auf der Internetseite der Stadt Pulheim ([www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)) unter Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Aktuelle Bauleitplanverfahren einzusehen.

Soweit in diesem Plan auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art) Bezug genommen wird, so werden diese während der vorgenannten Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie, Raum 2.12 bereitgehalten.

Mündliche Auskunft erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie (Zimmer 2.12) während der Sprechzeiten: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der Auslegungsfrist kann die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, Stellungnahmen zu dem Entwurf insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail bei der Stadtverwaltung abgeben.

Es besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-257 (Silvia Friedrich)

E-Mail: [silvia.friedrich@pulheim.de](mailto:silvia.friedrich@pulheim.de) oder [stadtplanung@pulheim.de](mailto:stadtplanung@pulheim.de)

Schriftliche Stellungnahmen können an nachfolgende Adresse geschickt werden:

Stadt Pulheim

Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Demografie

Alte Kölner Straße 26

50259 Pulheim

oder per E-Mail unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

E-Mail: [silvia.friedrich@pulheim.de](mailto:silvia.friedrich@pulheim.de) oder [stadtplanung@pulheim.de](mailto:stadtplanung@pulheim.de)

oder per Telefax unter Angabe von Namen und postalischer Adresse an:

02238/808453

Es wird gebeten, im Betreff den folgenden Text anzugeben:

Teilbereichsänderung Nr. 18.9 Pulheim

Gemäß § 4a Absatz 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die Stadt Pulheim prüft die fristgerecht abgegebenen bzw. zu behandelnden Stellungnahmen und teilt das Ergebnis mit.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in § 3 Absatz 1 Satz 1 vor, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung eines Bauleitplans zu geben ist. Hierbei besteht die Möglichkeit, dass Sie eine Stellungnahme zur vorgelegten Planung im jeweiligen Bauleitplanverfahren abgeben. Des Weiteren sieht das Baugesetzbuch (BauGB) in § 3 Absatz 2 Satz 2 vor, dass in einem Bauleitplanverfahren eine Stellungnahme während der Auslegungsfrist an die für das Verfahren zuständige Stelle abgegeben werden kann.

Wenn Sie sich im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens zur Abgabe einer Stellungnahme an uns entschließen, benötigen wir Ihre persönlichen Angaben, um den Umfang Ihrer Betroffenheit oder Ihr sonstiges Interesse hinsichtlich des Bauleitplanverfahrens beurteilen zu können. Wir speichern die darin gemachten Angaben sowie Ihre persönlichen Daten mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mailadresse. Alle Daten werden zur Bearbeitung der Stellungnahme verwendet. Zudem verwenden wir Ihre persönlichen Daten nach Abschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit (nach § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch und § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) während eines Bauleitplanverfahrens, um Sie über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme und deren Berücksichtigung zu informieren.

Wir verarbeiten Ihre Daten nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt und im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit, die der Stadt Pulheim übertragen wurde. Wir benötigen Ihre personenbezogenen Daten, um unsere Aufgaben erfüllen zu können. Sofern wir die für unsere Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten nicht erhalten, besteht die Möglichkeit, dass wir Ihr Anliegen nicht bearbeiten können.

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der Stadt Pulheim ([www.pulheim.de](http://www.pulheim.de)) nachlesen unter:

→ Bauen & Wohnen → Bauleitplanung → Datenschutz in der Bauleitplanung

In Vertretung

gez.  
Martin Höschen  
Technischer Beigeordneter

Aushang: vom: 25.10.2022  
bis: 09.12.2022

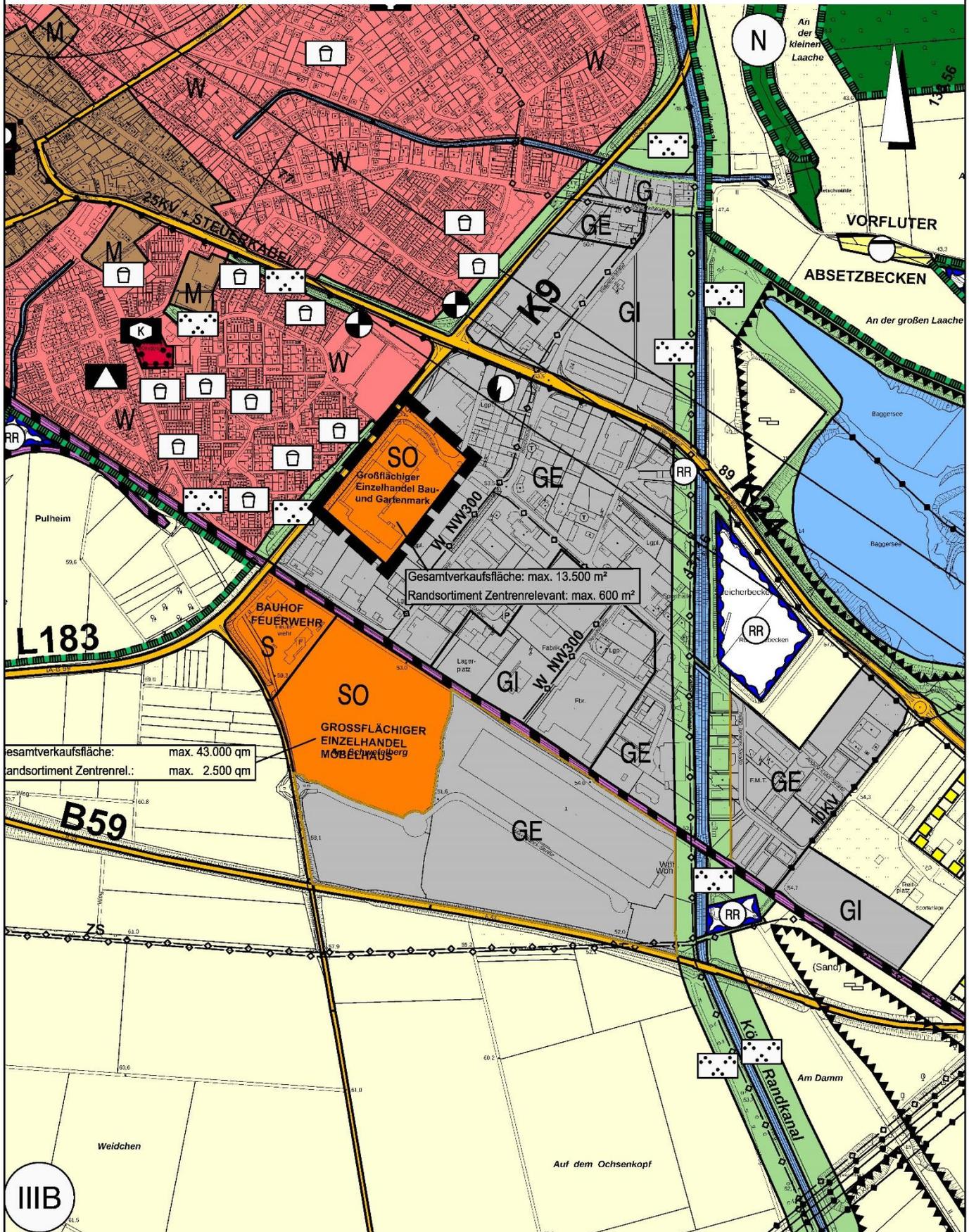
# FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM

## Teilbereichsänderung Nr.18.9 Pulheim

**■■■■■** Geltungsbereich der Änderung

Zukünftige Darstellung: Sondergebiet mit der Zweckbestimmung:  
Großflächiger Einzelhandel Bau- und Gartenmarkt

M 1:10000



# BEKANNTMACHUNG

Die **12. Sitzung des Rates** der Stadt Pulheim findet statt am **Dienstag, dem 08.11.2022** um **18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim.

---

## Tagesordnung

---

### I. Öffentlicher Teil

- 1 Einführung und Verpflichtung neuer Ratsmitglieder
- 2 Eintragungen in das Goldene Buch der Stadt Pulheim
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 8. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Pulheim
- 5 Ersatz des Anrufsammel-Taxi-Verkehrs durch On-Demand-Verkehr
- 6 Erhebung von Straßenbaubeiträgen gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz  
Einzelfallsatzung gemäß § 4 Abs. 5 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Pulheim für die Anlagen „Jordeweg“ und „Fendelweg“ in Sinnersdorf
- 7 Erhebung von Straßenbaubeiträgen gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz  
Einzelfallsatzung nach § 4 Abs. 5 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Pulheim für verschiedene Wohnwege im Bereich der Straße „Sinnersdorfer Feld“ in Sinnersdorf
- 8 Straßen- und Wegekzept nach § 8a KAG, 4. Fassung
- 9 Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung  
hier: Investive Auszahlung im Zusammenhang mit der Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge
- 10 Änderung des Ortsrechtes; hier: Aufhebung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Grundschulen und Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Hauptschulen und die Schule an der Jahnstraße (Förderschule) der Stadt Pulheim vom 15.07.2004
- 11 Dreizügigkeit der GGS Sinnersdorf - Horionschule
- 12 Gremienumbesetzungen

- 13 Mitteilungen
- 13.1 Detaillierte Darstellung der Maßnahmen im Falle eines Blackouts
  - Antrag der SPD-Fraktion vom 18.10.2022
- 13.2 Potenzialflächen im Pulheimer Stadtgebiet
  - hier: aktueller Sachstand zur Errichtung eines Badestrandes am Pulheimer See
- 14 Anfragen

## II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen der Verwaltung
- 2 Anfragen

*Frank Keppeler*

Frank Keppeler  
Bürgermeister

Aushang vom 25.10.2022 bis zum 09.11.2022

## BEKANNTMACHUNG DER STADT PULHEIM

Der Umweltausschuss der Stadt Pulheim hat in der Sitzung vom 07.09.2022 die Richtlinie zum Förderprogramm „Klimafreundliches Pulheim – Neuerrichtung von Solaranlagen“ beschlossen. Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Förderrichtlinie kann in den Amtsräumen der Stadt Pulheim in Raum 2.24 und auf der Internetseite der Stadt Pulheim eingesehen werden unter [www.pulheim.de/umwelt-klima-mobilitaet/](http://www.pulheim.de/umwelt-klima-mobilitaet/).

Es besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Die Terminabsprache kann telefonisch oder per E-Mail erfolgen; Termine werden angeboten während der Dienststunden – montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Terminvereinbarung ist möglich unter folgenden Kontaktdaten:

Telefon 02238-808-642 (Ella Schabram), E-Mail: [ella.schabram@pulheim.de](mailto:ella.schabram@pulheim.de)

Pulheim, den 19.10.2022



Martin Höschen  
Technischer Beigeordneter

Aushang: vom: 25.10.2022

bis: 21.11.2022

**Richtlinie zum Förderprogramm:  
„Klimafreundliches Pulheim – Neuerrichtung von Solaranlagen“  
der Stadt Pulheim**

Die Stadt Pulheim fördert Investitionen für in die Neuerrichtung von Solaranlagen zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzkonzepts gemäß der nachfolgenden Richtlinie.



Stadt Pulheim  
Der Bürgermeister  
Alte Kölner Str. 26  
50259 Pulheim

Stand: 25.08.2022

## Inhalt

1. Ziel der Förderung .....	3
2. Gegenstand der Förderung.....	3
3. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung aus der Förderung .....	3
4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen .....	4
5. Antragsberechtigung, Antragsverfahren und Auszahlung der Fördersumme .....	4
5.1 Antragsberechtigung .....	4
5.2 Antragsverfahren und Maßnahmenumsetzung .....	5
5.3 Auszahlungen der Fördersumme .....	5
6. Mitteilungspflichten .....	5
7. Haftung.....	6
8. Datenschutz.....	6
9. Inkrafttreten.....	6

## 1. Ziel der Förderung

Das Integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Pulheim (IKKP) von 2017 beinhaltet 34 Maßnahmen, die zu Energieeinsparungen, Steigerung der Energieeffizienz und zum schnelleren Ausbau von erneuerbaren Energien führen sollen. Die Maßnahmen und Ziele des Konzepts wurden auf Grundlage einer Energie- und CO<sub>2</sub>-Bilanz erarbeitet.

Zu den Zielen des Konzepts gehören die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen um 30% bis zum Jahr 2030 und um 73% bis zum Jahr 2050 sowie die Senkung des Endenergiebedarfs um 19% bis zum Jahr 2030 und 54% bis zum Jahr 2050. Dazu sollen u.a. 21% des Strombedarfs aus Photovoltaikanlagen erzeugt werden.

Das Förderprogramm Neuerrichtung von Photovoltaik-Anlagen ist eine Ergänzung der Maßnahme „Informationskampagne zu PV-Anlagen“ aus dem Klimaschutzkonzept und eine Maßnahme aus dem Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement. Das Förderprogramm soll einen zusätzlichen Anreiz für private Haushalte und Gewerbebetriebe in Pulheim schaffen Solarenergie zu nutzen und PV- wie Solarthermie-Anlagen neu zu errichten.

Das Solardachkataster des Rhein-Erft-Kreises zeigt, dass auf den Dachflächen in Pulheim ein großes Potential für den Ausbau der Solarenergie besteht. Bisher werden erst ca. 4 % der geeigneten Flächen für Photovoltaik genutzt.

Zudem nimmt die Stadt Pulheim am „Wattbewerb“ teil. Wattbewerb ist ein Wettbewerb für Städte und Gemeinden, bei dem es um den beschleunigten Ausbau von Photovoltaik geht. Das Ziel ist es, die Energiewende in Deutschland durch exponentiellen Ausbau von Photovoltaik zu beschleunigen. Die erste Runde von Wattbewerb läuft, bis die erste Großstadt die installierte PV-Leistung je Einwohner / Einwohnerin verdoppelt hat. Das Förderprogramm ist auch ein Instrument zur Erfüllung der Ziele des Wattbewerbs – die Verdopplung der Leistung der installierten Photovoltaikanlagen in Pulheim.

Für das Förderprogramm „Klimafreundliches Pulheim – Neuerrichtung von Solaranlagen“ steht ein Budget von 70.000 € im Jahr 2022 und 20.000 € im Jahr 2023 zur Verfügung.

## 2. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Pulheim fördert den Ausbau von erneuerbaren Energien auf Basis von Solaranlagen im Rahmen der Neuinstallation auf privaten und gewerblichen Dächern sowie Dächern von gemeinnützigen Organisationen, einschließlich Kirchen.

Voraussetzung für die Förderung einer neu errichteten Photovoltaik- bzw. Solarthermieanlage ist, dass

- diese den technischen Anforderungen für den sicheren Betrieb und den allgemein gültigen technischen Vorgaben genügt.
- diese nachgewiesen von einem Fachbetrieb installiert worden ist.
- sich das Gebäude zur Installation der Photovoltaik- bzw. Solarthermieanlage auf dem Gebiet der Stadt Pulheim befindet.
- die Anlage **frühestens am 01.10.2022 erstmals in Betrieb** genommen wurde.

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben für die Anschaffung und Installation von neuen Photovoltaik- bzw. Solarthermieanlagen sowie Balkon- bzw. Steckersolaranlagen. Nicht zuwendungsfähig sind alle Ausgaben der Demontage, Reparatur und Wartung bestehender und/oder bereits betriebener Anlagensysteme sowie Sanierungsarbeiten der Dachfläche.

## 3. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung aus der Förderung

Die Förderung erfolgt durch eine einmalige, nicht rückzahlbare, anteilige Zuwendung auf die zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Zuwendung erfolgt nach Inbetriebnahme der Anlage durch einen Einmalzuschuss in Höhe von bis zu

maximal 1.000 € (eintausend Euro) pro Anlage.

Photovoltaikanlagen mit einem Gesamtpreis unter 10.000 € (z.B. Steckersolaranlagen) werden mit 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Photovoltaikanlagen mit einem Gesamtpreis über 10.000 € werden mit 1.000 € bezuschusst. Für die Installation von Solarthermieanlagen ist eine Förderung von pauschal 750 € vorgesehen.

#### 4. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Die Vergabe der Förderung basiert auf dem Windhundprinzip. Das bedeutet, dass Anträge in der Reihenfolge des zeitlichen Eingangs bewilligt werden. Maßgeblich ist der postalische oder digitale Eingang des vollständigen Antrags (s. Ziff. 5.2).
2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der genannten Fördergelder besteht nicht. Hierüber entscheidet der Zuwendungsgeber aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
3. Die Stadt Pulheim beurteilt die durchgeführte Maßnahme und entscheidet, ob laut dieser Richtlinie eine Zuwendung erfolgt oder nicht.
4. Es sind nur Maßnahmen förderfähig, die im Bereich der Neuinstallation von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen durchgeführt werden. Förderfähig sind nur Anlagen, die **frühestens am 01.10.2022 erstmals in Betrieb** genommen wurden.
5. Pro Gebäude kann nur ein Antrag auf Gewährung einer Förderung für eine auf dem Dach installierte Photovoltaikanlage gestellt werden.
6. Pro Haushalt kann nur ein Antrag auf Gewährung einer Förderung für eine Balkon- oder Steckersolaranlage gestellt werden.
7. Denkmalschutzhinweis:  
Soweit die beantragte Maßnahme Auswirkungen auf den Denkmalschutz eines Gebäudes hat, ist vor Bewilligung einer Zuwendung und vor Durchführung der Maßnahme eine denkmalpflegerische Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen. Bei Rückfragen zum Denkmalschutz setzen sie sich bitte vor Antragstellung mit der Unteren Denkmalbehörde in Verbindung (Edda Schulte, 02238/808-236 oder [edda.schulte@pulheim.de](mailto:edda.schulte@pulheim.de)).
8. Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 5 Jahre. In diesem Zeitraum müssen Dachanlagen betrieben werden. Bei Umzug muss der Betrieb der Balkon- oder Steckersolaranlagen innerhalb der Stadt Pulheim weiterhin sichergestellt werden.
9. Die Stadt Pulheim behält sich unangekündigte Zufallsprüfungen einzelner Anlagen vor.
10. Der Antrag ist in schriftlicher Form durch ein hierfür vorgesehenes Formular, postalisch oder per E-Mail zu stellen.
11. Ist die verfügbare Gesamtfördersumme ausgeschöpft, so wird keine weitere Förderung gemäß dieses Förderprogramms gewährt. Mit Erreichen dieser Grenze können in dem jeweiligen Kalenderjahr keine Anträge mehr für dieses Programm genehmigt werden. (Verfügbare Haushaltsmittel in 2022: 70.000 €; in 2023: 20.000 €)

#### 5. Antragsberechtigung, Antragsverfahren und Auszahlung der Fördersumme

##### 5.1 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts sowie Unternehmen, in deren Eigentum das betreffende Gebäude innerhalb der Stadt Pulheim steht. Antragsberechtigt sind ferner alle gemeinnützigen Organisationen, einschließlich Kirchen, in deren Eigentum das Gebäude innerhalb des Stadtgebietes steht.

Sind die Antragstellenden nicht Alleineigentümer/innen des Gebäudes, so ist eine schriftliche Einverständniserklärung zur Durchführung der in dieser Förderung beschriebenen Maßnahme durch alle Miteigentümer/innen notwendig.

## 5.2 Antragsverfahren und Maßnahmenumsetzung

Der Antrag auf Fördermittel ist mit den geforderten Anlagen bei der Stadtverwaltung Pulheim zu stellen und muss dort eingereicht werden. Die für den Antrag erforderlichen Anlagen sind im Antragsformular vermerkt.

Dem Antrag auf Zuwendung der Förderung sind folgende Unterlagen beigelegt:

- Rechnung des Fachbetriebes, der die Anlage installiert hat
- Zahlungsnachweis (Kontoauszug)
- Unterschriebene Einverständniserklärung der Miteigentümer/innen des Grundstücks bzw. der Immobilie (nur nachzuweisen, wenn Antragsteller/in nicht Alleineigentümer/in ist)
- Bei Immobilien, die unter Denkmalschutz stehen: Denkmalpflegerische Erlaubnis der zuständigen Unteren Denkmalbehörde

Der Antrag erfolgt schriftlich durch ein Formblatt an folgende Adresse:

Stadt Pulheim  
Amt für Grünflächen, Umwelt- und Klimaschutz  
Alte Kölner Straße 26  
50259 Pulheim

oder

[klimaschutz@pulheim.de](mailto:klimaschutz@pulheim.de)

Ansprechperson ist Ella Schabram, Klimaschutzmanagerin der Stadt Pulheim (02238/808-642 oder [ella.schabram@pulheim.de](mailto:ella.schabram@pulheim.de)).

Der Antrag muss vollständig und fehlerfrei sein. Zuwendungsbescheide, inklusive Benennung der Förderhöhe, werden schriftlich zugestellt.

## 5.3 Auszahlungen der Fördersumme

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides und erstmaliger Inbetriebnahme der Anlage sowie nach Zahlung der Gesamtkosten durch die Antragstellenden.

Die Stadt Pulheim behält sich die Durchführung von stichprobenartigen Vor-Ort-Besichtigungen der errichteten Solaranlagen vor.

## 6. Mitteilungspflichten

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, elektronisch oder postalisch mitzuteilen, wenn:

- 1) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

- 2) die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger seine Tätigkeit einstellt, seine Rechtsform ändert oder sich Beteiligungsverhältnisse ändern,
- 3) sich während der Zweckbindungsfrist von 5 Jahren die Eigentumsverhältnisse ändern.

## **7. Haftung**

Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Pulheim ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung, z.B. der statischen Belastbarkeit des Daches, liegt beim Antragstellenden. Die Verantwortung für die Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen liegt ebenfalls beim Antragstellenden.

Die Stadt Pulheim haftet nicht für Schäden, die durch die geförderten Maßnahmen entstehen.

## **8. Datenschutz**

Die im Rahmen der Antragstellung zu verarbeitenden Daten werden auf Grundlage von § 3 Absatz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden und erforderlichen Aufgabe.

## **9. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Richtlinie ist gültig solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und der Umweltausschuss keine Änderung der Inhalte beschließt.

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26  
 Amt für Steuern, Zahlungsabwick-  
 lung und Vollstreckung  
 Steuerabteilung  
 Tel. 02238-8080  
 Fax 02238-808-55-479

**Andreea Jardin**  
 Tel. 02238-808-208  
 andreea.jardin@pulheim.de  
 Zimmer 0.18

**20.10.2022**  
 Geschäftszeichen  
 III/220  
 Seite 1 / 1

## Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

Firma  
 BGW International Trade GmbH  
 Castroper Hellweg 49  
 44805 Bochum

Das nachstehende Dokument wird hiermit an die Firma BGW International Trade GmbH durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Die an diese Anschrift adressierte Post kommt mit dem Vermerk „Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ zurück.

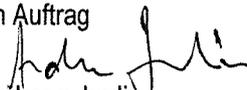
Geschäftszeichen des Dokuments / Datum:

III/220 / Gewerbesteuer-/ Zinsbescheid der Stadt Pulheim vom 09.09.2022

Der vorgenannte Bescheid wird nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag

  
 Andreea Jardin

### Besuchszeiten

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Doi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden,  
 wenn Sie einen Termin vereinbaren.

### Bankverbindung

Kreissparkasse  
 Kto 0157000018 BLZ 37050299  
 IBAN DE02 3705 0299 0157000018  
 BIC COKSDE33  
 Volksbank Erft eG  
 Kto 6010400013 BLZ 37069252  
 IBAN DE88 3706 9252 6010400013  
 BIC GENODED1ERE